

Kreisjugendring Landsberg am Lech

des Bayerischen Jugendrings - Körperschaft des öffentlichen Rechts



Geschäftsstelle:
Graf-Zeppelin-Str. 7
86899 Landsberg

Tel.: 08191 - 5 92 62
Fax: 08191 - 2 99 82
mail@kjr-landsberg.de
www.kjr-landsberg.de

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

aus Mitteln des Landkreises Landsberg

gültig ab 1. Juli 2017

Inhalt	Seite
A Präambel	2
B Förderungsvoraussetzungen	3
C 10 Freizeitmaßnahmen	5
C 20 Internationale Jugendarbeit	5
C 30 Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit	6
C 40 Projektförderung	7
C 50 Härtefälle	7
C 60 Neugründung Jugendorganisation	7

A PRÄAMBEL

Die vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Landsberg sollen als Arbeitsunterlage dienen, die einerseits Jugendgruppen die Fördermöglichkeiten aufzeigt, andererseits bezuschussungsfähige Maßnahmen abgrenzt, jedoch auch den notwendigen Spielraum bei der Förderung zulässt.

Die Fördermittel des Kreisjugendrings Landsberg, die vom Landkreis Landsberg für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, sollen nicht nur den Charakter einer Finanzierungshilfe für Maßnahmen haben. Vielmehr sollen sie auch als Mittel zur Motivation für eine verstärkte Arbeit in den Jugendorganisationen dienen. Diese sollen dazu ermutigt werden, neben ihrer üblichen und gruppenspezifischen Jugendarbeit neue Ansätze der Jugendarbeit aufzugreifen und zu verwirklichen.

Landsberg am Lech, den 09.11.2016

B ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- B 1 Zuschussanträge können ausschließlich von Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen gestellt werden, die im Kreisjugendring (KJR) Landsberg am Lech vertreten sind, bzw. von Jugendgruppen aus dem Landkreis Landsberg, deren öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (durch das Amt für Jugend und Familie) im konkreten Einzelfall ausgesprochen wurde.
- B 2 Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus den vom Landkreis bereitgestellten Mitteln besteht nicht. Gefördert werden nach diesen Richtlinien ausschließlich Veranstaltungen mit **überfachlichem** Charakter.
Es gilt der Grundsatz der **Defizitbezuschung**. Die Zuschusshöhe richtet sich zudem nach der Haushaltslage des KJR-Einzelplans 4 (Zuschüsse an Jugendorganisationen) und nach der Anzahl der gestellten Anträge im Haushaltsjahr. Grundsätzlich sind alle in diesen Richtlinien angegebenen Zuschusshöhen Maximalwerte. Der Vorstand kann aufgrund der Haushaltslage, der Anzahl der eingereichten Anträge und der Art bzw. dem Umfang der Aktivitäten, die Zuschusshöhen für einzelne Maßnahmen, aber auch für das ganze Jahr niedriger beschließen.
- B 3 Als reguläre **Förderhöchstgrenze** für eine Maßnahme wird **€ 1.000,00** festgesetzt. **Übersteigt** die zu erwartende Fördersumme voraussichtlich diesen Betrag, so ist spätestens **acht Wochen vor** Durchführung der Maßnahme ein schriftlicher formloser **Vorantrag** an die KJR-Vorstandschafft zu stellen. Der Vorstand entscheidet dann im Einzelfall über die entsprechend höhere Bezuschussung.
- B 4 Eine Maßnahme wird nur dann bezuschusst, wenn der Zuschussantrag **spätestens acht Wochen nach Abschluss** der Maßnahme dem Kreisjugendring Landsberg vorliegt. Später eingegangene Anträge werden bis Ende des laufenden Jahres zurückgestellt und dann je nach Finanzsituation bearbeitet.
Generell gilt: Zuschussanträge, die bis zum **1. Dezember** eingehen, werden noch im laufenden Haushaltsjahr bearbeitet.
- B 5 Die Anträge sind auf den **aktuell gültigen** vom Kreisjugendring Landsberg erarbeiteten Formblättern zu stellen. Sie müssen sowohl vom Antragsteller, als auch von der örtlichen Jugendgruppenleitung unterschrieben werden. Das heißt, es sind in jedem Fall **zwei verschiedene Unterschriften** notwendig! (Unterschrift 1: Antragsteller/in; Unterschrift 2: weitere kompetente Person; z.B. Jugendleiter/in od. Stellvertreter/in od. Vorsitzende/r od. anderes Vorstandsmitglied). Für **jede Maßnahme** oder Veranstaltung ist ein **eigener Zuschussantrag** zu stellen.
- B 6 Die Zuschüsse für Maßnahmen werden nur bargeldlos gewährt. Bei Jugendgruppen, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, ist sicherzustellen, dass die beantragende Jugendgruppe ausschließliches und jederzeit gültiges Verfügungsrecht über die ihr gewährten Zuschussmittel hat.
- B 7 Zuschüsse werden für Teilnehmer/innen (außer C 30 Jugendleiterausbildung) für junge Menschen aus dem Landkreis Landsberg bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (einschl. 26 Jahre) gewährt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Teilnehmer/innen. Pro angefangene Fünfer-Gruppe von Teilnehmer/innen wird eine Betreuungskraft anerkannt, die auch älter als 26 Jahre sein kann.

Eine Förderanhebung für Betreuer/innen mit Jugendleitercard (Juleica) kann nur erfolgen, wenn die entsprechende aktuell gültige Juleica-Nummer in der TN-Liste zum Förderantrag angegeben wurde.

B 8 Für ein und dieselbe Maßnahme kann nur ein Antrag gestellt werden. Sind an der Organisation einer Maßnahme mehrere Jugendgruppen eines Verbandes beteiligt, so müssen diese sich auf einen Antragsteller einigen.

Wurde der Veranstalter einer Jugendbildungsmaßnahme durch den KJR Landsberg gefördert, ist eine Förderung der Teilnehmenden dieser Maßnahme durch den KJR ausgeschlossen. (Doppelbezuschussung unzulässig!)

B 9 Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben oder nicht zutreffender Voraussetzungen gewährt wurden, sind dem KJR Landsberg in voller Höhe zurückzuerstatten. Der KJR Landsberg behält sich ein Prüfungsrecht vor. Die Belege sind daher fünf Jahre aufzubewahren.

B 10 Einem Zuschussantrag zu C 10 bis C 40 sowie ggf. C 50 sind beizufügen:

- Einladung und Programm
- Teilnehmerliste mit Wohnort, Alter und Original-Unterschrift (keine Kopie) der Teilnehmer/innen und der Betreuer/innen (ggf. m. Angabe der Juleica-Nr.)
- Bericht über den tatsächlichen Ablauf
- Belege (Kopien genügen) über entstandene Kosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt etc.)

Aus dem Antrag bzw. den Anlagen müssen Ort, Termin, Dauer, Veranstalter, Kosten, Teilnehmerzahl, Anzahl der Betreuer, Zielsetzung und tatsächlicher zeitlicher Verlauf einer Maßnahme hervorgehen.

B 11 Wird die Maßnahme mit privatem PKW durchgeführt, können ausschließlich 0,25 €/pro km bei den Fahrtkosten geltend gemacht werden. Pro mitgenommene Person können zusätzlich pro km 0,02 € geltend gemacht werden. Tankbelege werden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Förderungsvoraussetzungen:**
 - die Antrag stellende Jugendorganisation hat ein Vertretungsrecht **im KJR Landsberg**
 - **Überfachliches Programm** der Maßnahme **mit kurzem zeitlichem Ablauf**
- es gilt ausschließlich der **Grundsatz der Defizitbezuschussung**
- **Förderhöchstgrenze** pro Maßnahme ohne Vorantrag: **1.000,00 €**
- bei **Vorantrag** (z.B. C 20): **Frist bis zu 8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme beachten
- **Abgabefrist: bis zu 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme
- Förderung **für Teilnehmer/innen bis 26 Jahre**
- **Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen**
- nur **ein Antrag für eine Maßnahme** möglich (keine Doppelbezuschussung!)
- **Antrag muss von zwei Personen unterschrieben** sein

C ZUSCHUSTITEL

C 10 Jugendfreizeitmaßnahmen

Zuschusshöhe

Belegt der Antragsteller, dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, öffentliche Buslinie) an- und abgereist ist, wird zusätzlich 50% des Fahrpreises (maximal bis zur Defizitsumme) bezuschusst.

Bezuschusst werden volle Tage, d.h. mindestens 6 Stunden überfachliches Programm. An- und Abreise zählen zum überfachlichen Programm.

Bei mehrtägigen Fahrten werden der An- und der Abreisetag nur als zwei volle Tage gezählt, wenn die Anreise vor 10 Uhr beginnt und die Rückreise nach 17 Uhr endet. Ansonsten werden An- und Abreisetag zusammen als ein voller Tag gezählt.

Förderbares Alter

der Teilnehmer/innen: von 6 bis 26 Jahren

der Betreuer/innen: ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen ab 15 Jahren)

C 11 Gruppenfahrten

Maßnahmen der Freizeitgestaltung, die über die alltägliche Jugendarbeit in der Jugendorganisation hinausgehen, wie z.B. Fahrten, Aktionen, Tagesausflüge, Hüttenfreizeiten etc.

bis € **4,50** pro Tag/TN
bis € **9,00** pro Tag/Betr.
bis € **13,00** pro Tag/Betr.
mit Juleica

C 12 Lagerfreizeiten

von Jugendgruppen auf Selbstversorgerbasis: Freizeiten bei Zeltlagern, in Selbstversorgerhäusern etc.

bis € **5,50** pro Tag/TN
bis € **10,00** pro Tag/Betr.
bis € **15,00** pro Tag/Betr.
mit Juleica

C 20 Internationale Jugendtreffen

Voraussetzungen:

- Vorantrag (eigenes Formblatt)
- der Vorantrag muss spätestens **acht Wochen** vor dem Beginn der Maßnahme eingegangen sein.
- Aufenthalt („vor Ort“) mindestens 4 Tage
- Programm muss überwiegend **überfachlich** ausgerichtet sein

Förderbares Alter der Teilnehmer/innen: 12 bis 26 Jahre

bis zu 33% der förderfähigen Gesamtkosten (bezgl. förderbare TN); genaue Förderhöhe nach Vorstandsbeschluss aufgrund Vorantrag

C 30 Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit

Zuschusshöhe

- Förderung der Teilnahme an *überfachlichen* Schulungen und Bildungsmaßnahmen (Trägerschaft und Verantwortung liegen nicht bei der antragstellenden Gruppe bzw. Person)
- Förderung des Veranstalters von *überfachlichen* Bildungsmaßnahmen bei Ein- und Mehrtagesveranstaltungen von Mitgliedsverbänden (z.B. überfachliche Schulungen, Vorträge, zu musischer, kultureller, religiöser Bildung, staatsbürgerlichen und gesellschaftspolitischen Lebensfragen, etc.

Förderbares Alter der Teilnehmer/innen: ab 12 Jahre

C 31 Abendveranstaltungen mind. 3 Arbeitsstunden

bis € **7,50** pro Abend/TN
max. €200 pro Abend

C 32 Ein- und Mehrtagesveranstaltungen mind. 6 Arbeitsstunden

bis € **15,00** pro Tag/TN
max. €300 pro Tag

Wurde ein Zuschussantrag auch beim Landesverband/BJR gestellt, so ist eine Kopie davon dem Antrag an den KJR beizulegen. Es muss ersichtlich sein, ob Angaben über eine erwartete KJR-Bezuschussung gemacht wurden.

Belegt der Antragsteller die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, öffentliche Buslinie) werden zusätzlich 50% des Fahrpreises (bis maximal zur Defizitsumme) bezuschusst.

Macht der Antragsteller außerdem glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist ist und dabei die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, kann für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die gesamte Arbeitszeit angerechnet werden.

C 50 Projektförderung

Zuschusshöhe

Maßnahmen, die von Jugendorganisationen durchgeführt werden und die

nach Ermessen des KJR-Vorstandes

- a) nicht in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der gewöhnlichen gruppenspezifischen Aufgaben stehen,
- b) in sozial-integrativen Aufgabenbereichen wirken (z. B. Inklusion, etc.)
- c) nachhaltig wirken sollen (z.B. Natur-, Klima- und Umweltschutz)
- d) gesellschaftspolitische Hintergründe aufzeigen
- e) präventiven Charakter haben

können gefördert werden, wenn Art, Ziel und Umfang, sowie das Programm dem KJR-Vorstand rechtzeitig vorher bekannt sind und der KJR-Vorstand diese Maßnahme als *förderfähiges Projekt* einstuft.

C 60 Härtefälle

Kommt eine Jugendgruppe bzw. ein/e Verantwortliche/r in der Jugendarbeit (z.B. Jugendleiter/in) im Rahmen der Jugendarbeit durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten, so kann die Jugendgruppe bzw. der/die Jugendleiter/in unterstützt werden.

nach Ermessen des KJR-Vorstandes

C 70 Neugründung einer Jugendorganisation

max. € 200,00

Bei Neugründung einer Jugendorganisation innerhalb des Landkreises *kann* je nach Fall eine einmalige Starthilfe gewährt werden.